

Konkretisierung der Rechtsprechung zur Verzinsung

Bundesgericht schafft Klarheit

Das Bundesgericht musste sich in jüngerer Vergangenheit wiederholt mit Fragen zur Verzinsung des Altersguthabens befassen. Ein neues Urteil stellt nun klar, dass das Altersguthaben von per Jahresende austretenden Personen in jedem Fall gleich wie dasjenige der verbleibenden Personen zu verzinsen ist.

IN KÜRZE

Personen, die per Ende eines Jahrs austreten oder pensioniert werden, sind den verbleibenden (aktiven) Versicherten zinsmässig konsequent gleichzustellen.

Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge können Pensionskassen frei entscheiden, wie sie den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben festsetzen wollen. In der Praxis ist es relativ verbreitet, den definitiven Zinssatz am Ende der Rechnungsperiode – unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Lage – festzulegen. Für die während des Jahrs eingetretenen Vorsorgefälle (Austritte, Pensionierungen etc.) kommt ein vorgängig provisorisch festgelegter Zinssatz (auch Mutations-, Arbeits- oder Rechnungszinssatz genannt) zur Anwendung.

Die oben beschriebene Methode hat – sofern der provisorische und der definitive Zinssatz unterschiedlich hoch ausfallen – zwangsläufig eine Ungleichbehandlung von austretenden und verbleibenden Personen zur Folge. Sofern dafür eine ausreichende reglementarische Grundlage besteht, ist eine solche Regelung nach Auffassung des Bundesgerichts grundsätzlich nicht zu beanstanden.¹ Dies stets unter der Voraussetzung, dass sich die Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigen lässt und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Austritte per Jahresende

Gewisse Vorsorgeeinrichtungen ordnen Personen, die während oder am Ende eines Jahrs ausgetreten sind, der gleichen Gruppe zu. Begründet wird dies häufig damit, dass ein definitiver Zinsentscheid erst nach Vorliegen der Jahresergebnisse gefällt werden kann. Eine nachträgliche Korrektur der bereits verarbeiteten Austritte hätte einen nicht unerheblichen administrativen Mehrauf-

wand zur Folge. Es findet sich aber auch das Argument, unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sei es sachgerecht, bei der Verzinsung auf den Verbleib in der Pensionskasse abzustellen und die Versicherten also gleichsam für ihre Treue zu belohnen.

Das Bundesgericht hatte bereits früher entschieden, dass während des ganzen Jahrs versicherte Destinatäre bei einem Austritt oder einer Pensionierung per Jahresende den verbleibenden (aktiv) versicherten Personen zinsmässig gleichzustellen sind.² Offen war jedoch, ob und inwiefern eine andere Verzinsungspraxis auch beim Vorliegen einer klaren reglementarischen Bestimmung als unzulässig taxiert würde.³ Dem Bundesgericht hat sich nun die Gelegenheit geboten, auch diese Frage zu klären. Nachfolgend wird auf das im letzten März publizierte Urteil eingegangen.⁴

Sachverhalt

Dem Streit lag der Austritt eines Versicherten per Jahresende zugrunde. Dieser wurde Ende 2012 von seinem Arbeitgeber entlassen, was zeitgleich zum Ausscheiden aus dessen Vorsorgeeinrichtung führte. Aus der Austrittsabrechnung ergab sich, dass ihm die Pensionskasse für das Jahr 2012 keine Zinsen vergütete.

Simon Heim

lic. iur.,
Leiter Rechtsdienst
Berufliche Vorsorge
und Soziale Sicherheit,
Swiss Life, Zürich



¹ BGE 140 V 169 E. 5.2 f.

² Urteil 9C_876/2014 vom 5.3.2015 (E. 4); BGE 140 V 169 E. 5.1; Urteil 9C_325/2012 vom 2.11.2012 (E. 5.3).

³ Vgl. Simon Heim, Knifflige Fragen bei der Zinsfestlegung, SPV 08/2014, S. 90 f.

⁴ Urteil 9C_176/2015 vom 4.3.2016 (Entscheidung in französischer Sprache).

Gemäss anwendbarem Reglement der am Recht stehenden Vorsorgeeinrichtung legt der Stiftungsrat jährlich (retrospektiv) den definitiven Satz für die Verzinsung der Altersguthaben fest. Gleichzeitig entscheidet er (prospektiv) über die Höhe des provisorischen Zinssatzes für Mutationen (unterjährige Austritte etc.) im neuen Jahr. Das Reglement präzisiert zusätzlich, dass der definitive Zinssatz nur für diejenigen Personen angewendet wird, die am 1. Januar des Folgejahrs weiterhin versichert sind.

Aufgrund einer Unterdeckung hatte der Stiftungsrat zu Beginn des Jahres 2012 beschlossen, bei Austritten im laufenden Jahr (1. Januar bis und mit 31. Dezember 2012) keine Zinsen auf dem Altersguthaben zu vergüten (Nullverzinsung). Nachdem sich die finanzielle Lage bis Ende des Rechnungsjahrs offenbar entspannt hatte, entschied der Stiftungsrat, die Altersguthaben der am 1. Januar 2013 weiterhin versicherten Personen für das Jahr 2012 mit 3,5 Prozent zu verzinsen.

Der Versicherte wollte sich damit nicht abfinden und verlangte, dass sein Altersguthaben für das Jahr 2012 ebenfalls mit 3,5 Prozent zu verzinsen sei. Eine entsprechende gegen die Vorsorgeeinrichtung gerichtete Klage wurde vom zuständigen Berufsvorsorgegericht des Kantons Genf gutgeheissen. Die Pensionskasse führte gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht.

Urteil des Bundesgerichts

Das Bundesgericht (in Fünferbesetzung) hat mit Verweis auf die bisherige Rechtsprechung erwogen, Austritte per Jahresende seien in zinsmässiger Hinsicht in jedem Fall der Gruppe der verbleibenden Versicherten zuzuordnen. Zur Begründung wird vorgebracht, das Sparkapital der betroffenen Personen habe ganzjährig zur Erwirtschaftung der Rendite beigetragen. Nach Auffassung des Bundesgerichts gibt es keine sachlichen Rechtfertigungsgründe, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden. Die Beschwerde wurde folglich abgewiesen.

Bemerkungen zum Urteil

In Fortführung der bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesgericht bestätigt, dass per 31. Dezember austretende

Versicherte nicht anders behandelt werden dürfen als Personen, die am 1. Januar des Folgejahres weiterhin (aktiv oder als Rentner) versichert sind. Nach Auffassung des Bundesgerichts vermag daran auch eine eindeutige reglementarische Bestimmung, gemäss welcher die Austritte per Ende Jahr den unterjährigen Austritten gleichgestellt werden, nichts zu ändern.

Das Urteil ist sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis nachvollziehbar. Dennoch wäre wohl auch ein anderes Ergebnis denkbar gewesen. Zumindest drängt sich die Frage auf, ob das Kriterium der «ganzjährigen Anlagerisikogemeinschaft» wirklich zweckmässig ist oder ob die Grenze nicht auch anders hätte gezogen werden können. Für jemanden, der per 30. Dezember austritt (fristlose Kündigung, Aufhebungsvertrag etc.), dürfte es zumindest nur bedingt nachvollziehbar sein, wieso der einen Tag später ausscheidende Kollege zinsmässig unter Umständen eine andere Behandlung erfährt.

Das an sich sachgerechte Argument der «Zugehörigkeit zur Anlagerisikogemeinschaft» wurde meines Erachtens zu hoch gewichtet. Die in einer bestimmten Periode erzielte Rendite ist nicht das einzige Kriterium für die Bestimmung der Höhe des Zinssatzes in einer Pensionskasse. So ist es denkbar, selbst bei negativen Renditen hohe Zinsgutschriften zu gewähren, sofern dafür die entsprechenden Mittel vorhanden sind.

Mit Blick auf das Gleichheitsgebot könnte auch argumentiert werden, die während und um Ende des Jahrs ausgetretenen Personen teilten ein und dasselbe Schicksal, nämlich das Ausscheiden aus der Pensionskasse. Entsprechend wäre dieser Personenkreis auch in ein und derselben Gruppe zusammenzufassen, im Unterschied zur Gruppe der verbleibenden Personen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der provisorische Zins unter Umständen auch höher ausfallen kann, womit die Züger im Vergleich zu den verbleibenden Versicherten bessergestellt wären.

Grundsätzlich ist in Erinnerung zu rufen, dass die vorliegende Thematik exklusiv die vom Privatrecht beherrschte weitergehende berufliche Vorsorge beschränkt. In diesem Bereich steht es den involvierten Rechtssubjekten im Rah-

men der Vertragsautonomie grundsätzlich frei, wie sie die Vorsorgeverhältnisse inhaltlich ausgestalten wollen. Wenn gleich die verfassungsmässigen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit auch bei privatrechtlichen Vorsorgeverhältnissen zum Tragen kommen, so gilt es dennoch, auch der Vertragsautonomie Gewicht beizumessen. Insofern scheint es nicht unproblematisch, wenn die Gerichte diese vorsorgevertraglich getroffene Abrede mit Verweis auf das verfassungsmässige Gleichheitsgebot einfach umstossen.

Konsequenzen

Das Urteil schafft Klarheit und damit auch Rechtssicherheit. Vorsorgeeinrichtungen müssen sich damit arrangieren, den per Ende Jahr ausgetretenen oder pensionierten Personen den gleichen Zins wie den verbleibenden Destinatären gutzuschreiben. Bei Austritten und Vorsorgefällen während des Jahrs spricht aber weiterhin nichts gegen eine zinsmässige Differenzierung, sofern dafür eine entsprechende reglementarische Grundlage besteht. |

Der Autor vertritt seine persönliche Meinung, die nicht zwingend der seines Arbeitgebers entspricht.